

AGB

Unser klar definiertes Ziel sind uneingeschränkt zufriedene Kunden. Unsere Vertragsbedingungen sind entsprechend kundenfreundlich.

1. Auftraggeber

Auftraggeber ist in jedem Fall der Fahrzeugbesitzer. Bei Firmen kann es der eingetragene Lenker oder die verantwortliche Person sein. Der Auftrag wird in aller Regel mündlich übergeben. Die Versicherung erteilt nie einen Auftrag.

2. Kosten

Wir orientieren den Kunden über die geschätzte Schadenhöhe. Bei dieser Preisangabe handelt es sich um eine Grobschätzung. Die effektiven Kosten lassen sich oft erst nach der Demontage von beschädigten Bauteilen bestimmen. Übersteigen die Reparaturkosten 70% des Fahrzeugwertes orientieren wir den Kunden dahingehend, dass er sich mit der Reparaturwürdigkeit auseinandersetzt. Wir orientieren ehrlich und transparent. Wir überreden einen Kunden nicht zu einer Instandsetzung, teilen ihm aber mit, dass Versicherungen teilweise versuchen, aus monetären Eigeninteressen von einer Reparatur abraten.

3. Versicherung

Wird der Schadenfall über eine Versicherung erledigt, vertreten wir die Interessen unserer Kunden nach bestem Wissen und Gewissen. Wird der Schaden durch die Versicherung unseres Kunden erledigt, klären wir nach Möglichkeit die Deckung vorgängig ab. Dieses Vorgehen ist zwingend nötig bei Parkschäden. Bei der Erledigung durch eine Drittversicherung (Haftpflichtschaden) ist eine Abklärung der Deckung in der Regel nicht möglich. Oft wird die Haftung viel später beurteilt, allenfalls werden sogar Gerichte eingeschaltet. Betrachten wir die Forderung unseres Kunden ganz oder teilweise als gerechtfertigt, werden wir unseren Kunden bei dessen Geltendmachung unterstützen. Bei Aussicht auf Erfolg schieben wir die Zahlungsfälligkeit ohne Verzugszinskosten hinaus. Der Kunde als direkter Auftraggeber bleibt jedoch zu jeder Zeit haftbar. Der Versicherung wird gegebenenfalls der Schadenszins in Rechnung gestellt.

4. Zahlung

Ohne anderslautende Vereinbarung gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen ab Rechnungsstellung. Ausnahme siehe Art. 3 «Versicherung». Abweichende Vereinbarungen sind möglich und werden entsprechend mitgeteilt.

5. Garantie

Zusätzlich zur gesetzlich definierten Gewährleistungspflicht für allfällige Mängel bieten wir eine umfassende, (auto-) lebenslange Garantie. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind auf unserer Webseite sowie unter www.swissgarant.ch/garantie nachzuschlagen.

6. Widerruf von erteilten Aufträgen / Totalschaden

Wird ein bereits erteilter Auftrag storniert, werden sämtliche Aufwendungen, welche seit der Auftragserteilung angefallen sind, in Rechnung gestellt. Zur Auftragserteilung bedarf es keiner Schriftlichkeit. Bereits bestellte Ersatzteile werden nach Möglichkeit retourniert. Die Kosten dafür trägt der Auftraggeber. Ist eine Retournierung nicht möglich, werden die Ersatzteile in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber hat nach der Rechnungsstellung 30 Tage Zeit, diese bei uns abzuholen. Danach werden die Teile entsorgt.

Wird ein beschädigtes und nicht mehr verkehrstaugliches Fahrzeug nicht repariert (z.B. Totalschaden) verrechnen wir für die Auftragseröffnung, Schadendiagnose, kleinere Demontearbeiten, Administration, Handling beschädigtes Fahrzeug, Standkosten sowie allenfalls notwendiger Kommunikation mit der Versicherung / Drittpersonen, Übergabe des beschädigten Fahrzeuges an Käufer usw. einen Unkostenanteil von CHF 250.-.

Sind zwecks exakter Schadendiagnose weitere Arbeiten (Vermessung Karosserie/Lenkgeometrie, grössere Demontearbeiten usw.) notwendig, werden diese Kosten separat verrechnet. Diese Kosten werden vorgängig mit dem Kunden oder falls es sich um einen Auftrag mit Drittleistung handelt, mit der Versicherung abgesprochen.